Bitte zurück an:

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum DLR Mosel Flurbereinigungs- und Siedlungsbehörde Görresstraße 10 54470 Bernkastel-Kues

Ordnungsnummern:

Vollmacht

(Hinweis: gilt nur für die Durchführung des Vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens Wehlen (Ort), Az.: 11075HA3 und beschränkt sich auf oben genannte Ordnungsnummern)

/D\ D

(A) Vollmachtgeber/in	(B) Bevollmachtigte/r
Vorname Name	Vorname Name
Straße Hausnummer, PLZ Ort	Straße Hausnummer, PLZ Ort
Hiermit bevollmächtige ich die unter (B) genannte Person zu allen, das Vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Wehlen (Ort) betreffenden Handlungen, insbesondere zur Bestellung eines Vertreters für einzelne Handlungen. Der/Die Bevollmächtigte soll von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit sein [] ja *) [] nein (Zutreffendes bitte ankreuzen) *) ja = Der Ausschluss des § 181 bedeutet, dass der Bevollmächtigte befugt ist, auch dann rechtsverbindliche Erklärungen abzugeben, wenn seine eigenen Interessen und die seines Vollmachtgebers im Flurbereinigungsverfahren einander berühren oder widerstreiten.	
 Die Bevollmächtigung umfasst insbesondere folgende Handlungen: Abschluss von Vereinbarungen, Übernahme von Verpflichtungen zum Verzicht auf eine Sache oder ein Recht, Entgegennahme von Geldbeträgen oder Schriftstücken sowie Vertretung in allen Widerspruchs - und Klageverfahren. Die vom Bevollmächtigten für mich bereits abgegebenen Erklärungen werden von mir genehmigt (Soll die Vollmachterteilung nicht so umfangreich sein, wie es im Vordruck vorgesehen ist, so sind die auszuschließenden Handlungen zu streichen.) 	
Ort, Datum	Unterschrift mit Vor - und Zunamen des Vollmachtgebers
<u>Unterschriftenbeglaubigung</u>	
Die vorstehende Unterschrift ist von:	
Vorname, Zuname, ggf. Geburtsname (bitte in Druckschrift) wohnhaft in:	
Ort, Datum	Unterschrift und Amtsbezeichnung (Siegel)

Gebühren- und Kostenfreiheit: Als Geschäft, das der Durchführung des Vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens dient, ist die Beglaubigung der Unterschrift frei von allen Gebühren und Kosten des Bundes, der Länder und anderer Körperschaften des öffentlichen Rechts (§ 108 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBI. I Seite 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBI. I Seite 2794)-; § 6 Ausführungsgesetz zum Flurbereinigungsgesetz vom 18.05.1978 (GVBI S. 271), zuletzt geändert durch Artikel 34 des Gesetzes vom 28.09.2010 (GVBI. S. 280)- sowie entsprechende Bestimmungen in den übrigen Bundesländern).

Merkblatt zur Vollmachtserteilung

Nach § 127 FlurbG müssen <u>außerhalb</u> des Gebietes der Flurbereinigung oder der angrenzenden Gemeinden wohnende Beteiligte, sofern sie keinen in diesen Gemeinden wohnenden Bevollmächtigten bestellt haben, eine dort wohnende Person zum Empfang der für sie bestimmten Ladungen und anderen Mitteilungen bevollmächtigen (*Empfangsbevollmächtigter*) und der Flurbereinigungsbehörde benennen. Solange diesem Erfordernis nicht entsprochen wird, kann die Flurbereinigungsbehörde Ladungen und andere Mitteilungen durch Aufgabe zur Post zustellen. Die Zustellung wird mit Ablauf einer Woche nach der Aufgabe zur Post als bewirkt angesehen, selbst wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt.

Sie werden gemäß § 127 FlurbG gebeten, uns einen Empfangsbevollmächtigten zu benennen. Sofern Sie keinen Empfangsbevollmächtigten benannt haben, gehen wir davon aus, dass Sie Wert darauf legen, die Ladungen und Mitteilungen an Ihrem Wohnort selbst in Empfang zu nehmen. Die Übersendung erfolgt sodann formlos durch einfache Aufgabe zur Post.

Wir weisen darauf hin, dass Sie auch die Möglichkeit haben, einen *Bevollmächtigten* nach § 120 FlurbG zu benennen, der Ihre Interessen in sämtlichen Angelegenheiten des Flurbereinigungsverfahrens vertreten kann.

Dieser Bevollmächtigte sollte ebenfalls in der Flurbereinigungsgemeinde oder in einer der angrenzenden Gemeinden wohnen. Sofern Sie sich für diese im Flurbereinigungsverfahren bewährte Form der Bevollmächtigung entscheiden, bitten wir, den rückseitigen Vollmachtsvordruck zu verwenden.

Nach § 119 des FlurbG sollen <u>Miteigentümer</u> bzw. <u>gemeinschaftliche Eigentümer</u> Ihre Interessen in sämtlichen Angelegenheiten für die Dauer des Vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens durch einen gemeinsamen Bevollmächtigten vertreten lassen.

Wir bitten Sie daher, zusammen mit den anderen Miteigentümern eine(n) gemeinsame(n) Bevollmächtigte(n) zu bestellen. Diese(r) soll möglichst in der Flurbereinigungsgemeinde oder in einer angrenzenden Gemeinde wohnen.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass bei der Vertretung der gemeinschaftlichen Interessen von **Eheleuten** oder einer **Lebenspartnerschaft** nach dem Lebenspartner-schaftsgesetz durch einen Ehe- bzw. Lebenspartner dieser ebenfalls eine ent-sprechende Vollmacht vorlegen muss. Für Minderjährige muss der gesetzliche Vertreter bzw. der Vormund, für volljährige Betreute der Betreuer die Vollmacht erteilen.

Ihre Unterschrift müssen Sie **amtlich beglaubigen** lassen (z. B. durch den Ortsbürgermeister, die Verbands-/Gemeindeverwaltung, die Stadtverwaltung). Wegen der **Kosten- und Gebührenfreiheit** verweisen wir auf die Erläuterungen im rückseitigen Vollmachtsvordruck.